

Ethikleitlinien der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft Köln / Düsseldorf e.V.

verabschiedet gem. Beschluss der MV vom 04.03.2017
geändert gem. Beschluss der MV vom 22.01.2022

Präambel

A. Ethische Grundsätze

I. Allgemeine Grundsätze der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung

II. Spezifische Grundsätze der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung

1. Umgang mit Patienten und Analysanden
2. Psychoanalytische Kompetenz
3. Verantwortung gegenüber Aus- und Weiterbildungsteilnehmern und Kandidaten
4. Umgang mit Kollegen
5. Datenschutz, Öffentlichkeit und elektronische Medien
6. Sekretariate und Verwaltung von Instituten und der Vereinigung

III. Ergänzende ethische Grundsätze der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft Köln/Düsseldorf für die Aus- und Weiterbildung

B. Strukturen zum Umgang mit ethischen Fragen

I. Vertrauensleute

II. Ständige Arbeitsgruppe Ethik

Präambel

Die Angehörigen der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft sowie alle Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft verpflichten sich auf die folgende Berufsethik und die daraus abgeleiteten Grundsätze und Verfahrensweisen. Hinsichtlich ihrer humanitären Wertevorstellungen, ihrer Behandlungsprinzipien und ihrer professionellen Verpflichtungen gegenüber PatientInnen und KollegInnen halten sie sich an die Deklaration der UN, an das Genfer Gelöbnis und an die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie im Ethikkodex der IPA formulierten Menschenrechte.

A. Ethische Grundsätze

Die ethischen Grundsätze der DPV, wie unter A. I. und A. II. aufgeführt, gelten für die Angehörigen und Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft.

Die Grundsätze der DPV werden für die Psychoanalytische Arbeitsgemeinschaft unter A. III um weitere Grundsätze für die Ausbildung ergänzt.

A. I. Allgemeine Grundsätze der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung

Die ethischen Grundsätze folgen den im psychoanalytischen Denken enthaltenen humanistischen Wertvorstellungen. Daraus ergeben sich ethische Verpflichtungen gegenüber Patienten und Kollegen in Behandlung, Forschung und Ausbildung wie auch gegenüber der Öffentlichkeit. Die Grundsätze sind kontinuierlich im Hinblick auf wissenschaftliche Entwicklungen und Erkenntnisse zu überprüfen. Sie ergänzen die Satzung der DPV und sind verbindlicher Bestandteil derselben. Sie gelten für alle Mitglieder, Aus- und Weiterbildungsteilnehmer und Kandidaten sowie für die Ständigen Gäste der DPV. Sie ergänzen die für die einzelnen Berufsgruppen verbindlichen standesrechtlichen Berufsordnungen der Ärztekammern und Psychotherapeutenkammern. Psychoanalytiker sind verpflichtet, ihr professionelles Verhalten so zu gestalten, dass die Würde und das Recht auf körperliche und psychische Integrität ihrer Patienten und Analysanden stets gewahrt bleiben. Sie beachten die besondere Schutzbedürftigkeit aller durch die Dynamik des Unbewussten im psychoanalytischen Prozess sich entfaltenden Formen des Erlebens und Verhaltens.

A. II. Spezifische Grundsätze der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung

Die psychoanalytische Berufspraxis basiert auf der Anwendung der psychoanalytischen Methode in verschiedenen Behandlungsverfahren. Die Verpflichtung auf die Bedingungen der psychoanalytischen Methode begründet die spezifische ethische Haltung des Psychoanalytikers. Sie gewährleistet den Erhalt und die Weiterentwicklung der beruflichen Standards in Klinik, Ausbildung und Forschung, fördert die Kultur und die Wissenschaft der Psychoanalyse und prägt die verschiedenen Formen der Institutionalisierung.

Die psychoanalytische Methode ermöglicht und begrenzt zugleich eine besondere emotionale Beziehung zwischen dem Patienten und seinem Analytiker. Sie erfordert von Psychoanalytikern eine geschulte Wahrnehmungsfähigkeit für vorbewusste und unbewusste Prozesse in Verbindung mit einer methodisch begründeten, reflektierten Haltung und Selbstdisziplin. Kompetenz im Umgang mit den Phänomenen der Regression, des Widerstandes, der Übertragung/Gegenübertragung als den konstitutiven Arbeitsbedingungen eines psychoanalytischen Prozesses ist deshalb auch Voraussetzung, um der besonderen Schutzbedürftigkeit aller Beteiligten gerecht werden zu können. Unabhängig davon, dass jeder Psychoanalytiker ein subjektiv geprägtes Methodenverständnis und eine persönlich geformte Behandlungstechnik entwickelt, gibt es für die psychoanalytische Berufsausübung unverzichtbare ethische Grundsätze:

1. Umgang mit Patienten und Analysanden

- Vertraulichkeit

Alle Mitteilungen eines Patienten/Analysanden und die darin enthaltenen Informationen über ihn selbst und andere sind vom Analytiker vertraulich zu behandeln.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit beinhaltet den Schutz des Patienten/Analysanden und den Schutz Dritter. Sie bezieht sich auch auf Supervisionen und andere Formen des kollegialen Austauschs z.B. in Interventionen. Dies gilt auch für die Verwendung elektronischer Medien und des Internets. Sie ist zudem auch in Bezug auf Krankheit, andere Gründe anhaltender Berufsunfähigkeit und Tod des Analytikers zu gewährleisten und gilt auch über den Tod des Patienten hinaus. Psychoanalytiker müssen die gesetzlichen Regelungen ihrer Berufstätigkeit kennen. Falls ein Spannungsverhältnis entsteht zwischen der Verpflichtung des Psychoanalytikers zur Vertraulichkeit und seiner Verpflichtung zur Einhaltung gesetzlicher Regelungen, muss er die Schutzbedürftigkeit der psychoanalytischen Arbeitsbeziehung besonders beachten.

- Wahrhaftigkeit

Psychoanalytiker haben eine wahrhaftige und taktvolloffene Beziehung zu ihren Patienten/Analysanden einzuhalten und dürfen die suggestive Wirkung ihrer persönlichen Autorität und ihrer professionellen Kompetenz nicht missbräuchlich einsetzen, um persönliche Vorteile zu gewinnen.

- Abstinenz

Der Psychoanalytiker bedarf einer Kompetenz zur sicheren Einhaltung von Abstinenz in allen sprachlichen und körperlichen Äußerungen. Verbale Angriffe wie taktlose oder kränkend-entwertende Äußerungen ebenso wie körperliche Übergriffe beschädigen die psychoanalytische Arbeit. Psychoanalytiker sind verpflichtet, ihre Kompetenz und persönliche Autorität nicht zur Befriedigung narzisstischer, erotischer, sexueller, finanzieller oder aggressiver Bedürfnisse zu missbrauchen. Die Verpflichtung zur Abstinenz gilt über die Beendigung der analytischen Arbeitsbeziehung hinaus.

- Aufklärungspflicht und Vereinbarungen

Zu Beginn der Behandlung ist der Patient/Analysand über Diagnose, Verlauf, Risiken, rechtliche Bestimmungen sowie besondere Bedingungen und Regeln der zukünftigen gemeinsamen Arbeit zu unterrichten. Gegebenenfalls ist dabei auch über alternative Behandlungsmöglichkeiten und deren Vor- und Nachteile aufzuklären. Dies bezieht sich auch auf organisatorische und leistungsrechtliche Bedingungen, unter denen eine Behandlung durchgeführt wird.

Vereinbarungen (z.B. über Zeit und Ort der Behandlung, Urlaub, Höhe des Honorars, Zahlungsmodus, Ausfallregelung) werden zu konstitutiven Bedingungen des analytischen Prozesses. Sie müssen vor Beginn der Behandlung getroffen und dokumentiert werden. Dabei sind die individuellen Lebensbedingungen zu berücksichtigen. Änderungen sind unter dem Aspekt ihrer Auswirkungen zu prüfen und rechtzeitig anzukündigen. Eine psychoanalytische Behandlung kann durch eine schwere Erkrankung oder den Tod des Analytikers ein unzeitiges Ende finden. Diesbezüglich sollte Vorsorge für eine angemessene Beratung und mögliche Weiterbehandlung getroffen werden. Andere geschäftliche Vereinbarungen zwischen Psychoanalytiker und Patient/Analysand und deren Angehörigen sind unzulässig.

- Beendigung

Die Arbeitsbeziehung ist mit Respekt vor der Autonomie des Patienten/Analysanden, wenn möglich im gegenseitigen Einvernehmen, zu beenden. Wenn sich der Psychoanalytiker entschließt, die Behandlung eines Patienten/Analysanden nicht fortzusetzen, muss er die Bedürfnisse des Patienten berücksichtigen und Fragen über alternative Behandlungsmöglichkeiten beantworten sowie bei deren Umsetzung gegebenenfalls behilflich sein.

2. Psychoanalytische Kompetenz

Psychoanalytiker brauchen eine spezifische Sensibilität für die Störbarkeit ihres seelisch-körperlichen Gleichgewichtes. Eigenverantwortlich gestaltete, die Berufspraxis begleitende und methodisch geleitete Reflexion ihrer klinischen Arbeit z.B. über Supervision und Intervention sind Voraussetzungen zum Erhalt der psychoanalytischen Kompetenz.

Ein Psychoanalytiker darf nicht mehr praktizieren, wenn er auf Grund von Krankheit oder Alter nicht mehr über die notwendige Kompetenz und Fähigkeit verfügt; wenn er Zweifel bezüglich seiner Situation hat, sollte er einen Kollegen seines Vertrauens konsultieren.

3. Verantwortung gegenüber Aus- und Weiterbildungsteilnehmern und Kandidaten

In der Aus- und Weiterbildung begegnen sich Lehrende und Lernende mit Offenheit, Interesse, Wohlwollen, Respekt und dem Willen, die Entwicklung zum Analytiker zu fördern. In einem haltgebenden Rahmen können psychoanalytisches Verständnis wachsen und die Kandidaten in der Auseinandersetzung mit anderen eine eigene Arbeitsweise entwickeln. Analytiker, die in der Ausbildung tätig sind, müssen sich bewusst sein, dass sie sich in einer professionellen Beziehung zu den Kandidaten befinden.

Die oben aufgeführten Regelungen der Berufsethik gelten auch gegenüber Ausbildungskandidaten. Insbesondere sind sie für Lehranalysen zutreffend. Bei Beschädigung einer Lehranalyse durch eine missbräuchliche Beziehung ist in der Regel eine neue Analyse angezeigt. Auch für die Supervisionsbeziehung gelten die vorstehenden Punkte, wobei der Bereich „Umgang mit Patienten“ entsprechend den Besonderheiten der Supervisionsbeziehung anzuwenden ist. Berichte und Mitteilungen von und über Ausbildungskandidaten sind stets vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur von den Mitgliedern benutzt werden, die im Ausbildungszusammenhang zuständig sind. Das Non-Reporting-System verbietet Mitteilungen aus der Lehranalyse. Abläufe der Ausbildung und der Prüfungen müssen für Aus- und Weiterbildungskandidaten transparent sein.

4. Umgang mit Kollegen

Der Rahmen der institutionellen Zusammenarbeit ist geprägt vom gebührenden persönlichen Respekt und der Anerkennung von unterschiedlichen Orientierungen zur Theorie und Behandlungstechnik. Kritik sollte mit Sorgfalt und Sachbezug erfolgen.

5. Datenschutz, Öffentlichkeit und elektronische Medien

Veröffentlichungen für die Lehre oder für wissenschaftliche Zwecke müssen mit größter Sorgfalt gehandhabt werden. Anonymisierung, Diskretion und Datenschutz sind zu beachten. Psychoanalytiker müssen sich auch beim Auftreten in der Öffentlichkeit des professionellen Respekts und ggf. der Abstinenz gegenüber ihnen bekannten sowie auch persönlich unbekannten Personen bewusst sein. Auch Betroffene bzw. Beschuldigte von Straftaten, sexueller Gewalt und Missbrauch etc. haben Anspruch auf persönlichen Respekt und Achtung der Persönlichkeit bei allem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit. Die Bestimmungen zur Vernichtung besonders von vertraulichen Patienten- und Personalunterlagen sind sorgfältig einzuhalten und regelmäßig in Erinnerung zu rufen. Die vorstehenden Ausführungen zum Datenschutz gelten auch bei der Verwendung von elektronischen Medien und des Internets hinsichtlich der Nutzung, Speicherung und Vernichtung diesbezüglicher Informationen und Daten.

6. Sekretariate und Verwaltung von Instituten und der Vereinigung

Im Umgang mit Patienten haben Mitarbeiter der Institute und der Vereinigung besonders Diskretion zu beachten. Für die Angelegenheiten der Patienten, Ausbildungskandidaten, Funktionsträger und Mitglieder gilt strenge Vertraulichkeit und Beachtung des Datenschutzes.

A. III. Ergänzende ethische Grundsätze der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft für die Aus- und Weiterbildung

1. Alle mit Lehraufgaben Betrauten tragen Verantwortung für die Wahrung ethischer Grundsätze und professioneller Kompetenz sowohl gegenüber den Auszubildenden als auch gegenüber dem Aus- und Weiterbildungsinstitut.

2. LehranalytikerInnen / LehrtherapeutInnen sind sich bewusst, dass die Übertragung über das Ende der Lehranalyse/ Lehrtherapie hinaus wirksam ist. Dies erfordert eine besondere Sensibilität und Zurückhaltung der LehranalytikerInnen / LehrtherapeutInnen im Umgang mit ihren ehemaligen LehranalysandInnen / SelbsterfahrungsteilnehmerInnen.

3. Schwere Abstinenzverletzungen sind mit einer persönlichen Beschädigung und einem materiellen Schaden verbunden, für den die VerursacherInnen verantwortlich sind.

4. Für SupervisorInnen gelten das Abstinenzgebot, die Verpflichtung zu Vertraulichkeit und Wahrhaftigkeit und das Gebot, die Autorität und die suggestive Wirkung ihrer professionellen Kompetenz nicht missbräuchlich einzusetzen. Mit der Ausbildung verbundene regressive Prozesse erfordern eine besondere Sensibilität und Taktgefühl im Umgang mit SupervisandInnen. Die SupervisorInnen sind den SupervisandInnen und deren PatientInnen verpflichtet. Sie behandeln ihre Erfahrungen mit ihren SupervisandInnen wie auch die Mitteilungen über deren PatientInnen vertraulich.

5. Der Austausch über die Entwicklung der Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen findet in einem dafür vorgesehenen und geschützten Rahmen statt und unterliegt der Schweigepflicht.

B. Strukturen zum Umgang mit ethischen Fragen

B.I. Vertrauensleute

Mit der Einrichtung von Vertrauensleuten stellt die Psychoanalytische Arbeitsgemeinschaft eine niederschwellige Möglichkeit zur Verfügung, bei Unsicherheiten bezüglich der Einhaltung ethischer Grundsätze Gehör zu finden und Rat zu bekommen.

Die Tätigkeit der Vertrauenspersonen dient der Wahrung ethischer Grundsätze und dem Vereinsfrieden.

Ratsuchende können sein

- Mitglieder und Angehörige der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft
- AusbildungsteilnehmerInnen und KandidatenInnen aller Aus- und Weiterbildungsgänge der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft
- PatientInnen von Angehörigen und Mitgliedern der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft und von TeilnehmerInnen und KandidatInnen aller Aus- und Weiterbildungsgänge der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft

Vertrauenspersonen arbeiten in ihrer Beratung vertraulich, diskret und in der Regel allein. Ihre Aufgabe ist es, die Ratsuchenden anzuhören, mit ihnen die mögliche ethische Relevanz ihres Anliegens zu erörtern und die Ratsuchenden in ihrer Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Jeder der von ihnen unternommenen Schritte wird mit den Ratsuchenden abgestimmt.

Wünscht der/die Ratsuchende eine Klärung mit einem Mitglied oder einer/m Angehörigen der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft, so kann die Vertrauensperson Kontakt zu dieser/m aufnehmen und gegebenenfalls vermitteln. Bei erheblichen Verletzungen ethischer Grundsätze ist die Vertrauensperson gehalten, der/dem Ratsuchenden zu empfehlen, sich zur Klärung an die Ethikkommission der DPV zu wenden, um ein noch höheres Maß an Schutz für die Beteiligten zu gewährleisten und die Erfahrung der Ethikkommission zu nutzen. Die Vertrauensperson kann die/den Ratsuchenden auch über die Funktion anderer für ethische Fragen zuständiger Einrichtungen informieren.

Sieht sich eine Vertrauensperson im konkreten Fall als befangen, so empfiehlt sie der/dem Ratsuchenden, sich an eine andere Vertrauensperson des Instituts oder an eine andere Stelle zu wenden.

Vertrauensleute am Institut unterscheiden sich in ihrer Funktion deutlich von der Ethikkommission der DPV. Sie arbeiten klärend, sanktionieren nicht, müssen nicht als Gruppe zu einem abschließend bewertenden Ergebnis kommen und sind Gremien gegenüber schweigepflichtig.

Die gewählten Vertrauenspersonen treffen sich in Abständen und tauschen sich in anonymisierter Form über ihre Beratungen aus. Sie erbitten dafür eine Schweigepflichtentbindung der/des Ratsuchenden.

Die Vertrauensleute protokollieren ihre Beratungen. Die Beratungsunterlagen bleiben in der Obhut der Vertrauensleute und werden 5 Jahre nach Abschluss der Beratung vernichtet.

Die Vertrauensleute berichten der Hauptversammlung einmal jährlich in anonymisierter, knapper Form über die Themen, die Inhalt der Beratungen waren.

Die Gruppe der Vertrauensleute besteht aus 3 Mitgliedern der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft. Sie werden von der Hauptversammlung für 2 Jahre in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Es soll sich um erfahrene Mitglieder handeln. Zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit sollen sie keine Funktion in Gremien der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft haben. Eine von 3 Vertrauenspersonen sollte LehranalytikerIn sein.

B.II. Ständige Arbeitsgruppe Ethik

Eine ständige Arbeitsgruppe Ethik soll die Diskussion relevanter Fragen der Berufsethik in der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft anregen und befördern.

Sie richtet ein Diskussionsforum für die Angehörigen der Arbeitsgemeinschaft (Ethikforum) ein.

In Zusammenarbeit mit der Lehrplankommission und den DozentInnen trägt sie Sorge, dass ethische Fragen zu einem festen Bestandteil des Semesterprogramms werden. Sie erarbeitet Vorschläge zu Themen und zur Ausgestaltung von Seminaren.

In einem fortlaufenden Entwicklungsprozess überarbeitet sie die Ethikleitlinien im Austausch mit den Angehörigen der Arbeitsgemeinschaft und den Vertrauensleuten.

Die Ständige Arbeitsgruppe Ethik setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Sie werden von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.